

Preisblatt gültig ab 01.01.2026

Das Preisblatt gilt für den Anschluss von Netzanschlüssen im pauschalierten Verfahren an das Niederspannungsnetz der LEW Verteilnetz GmbH.

Dieses Preisblatt gilt ausschließlich in Verbindung mit den jeweils gültigen „Ergänzenden Bedingungen der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in Niederspannung (EGB) sowie der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV).

1. Netzanschluss

Der Preis ermittelt sich aus den beauftragten Positionen gemäß dieses Preisblatts.

Die Abrechnung erfolgt nach Erstellung des Netzanschlusses über die tatsächlich angefallenen Mengen.

Standard-Netzanschlüsse bis 150 kW¹ oder Anschlussänderungen werden pauschal berechnet. Die Pauschalpreise gelten innerhalb geschlossener Ortschaften für Netzanschlüsse mit einer maximalen Länge von 100 m (davon maximal 25 m auf öffentlichem Grund). Vom Standard abweichende Netzanschlüsse werden individuell kalkuliert. Hierzu zählen auch überdurchschnittliche Mehraufwände wie z. B.: Tiefbau-Mehraufwand, schwierige Bodenverhältnisse, besondere Oberflächenwiederherstellung.

	netto in €	brutto in €
Grundbetrag		
Netzanschluss bis 25 m Leitungslänge	1.350,00	1.606,50
Netzanschluss bis 50 m Leitungslänge	3.850,00	4.581,50
Netzanschluss bis 75 m Leitungslänge	6.350,00	7.556,50

2. Zuschläge Netzanschluss

	netto in €	brutto in €
Netzanschluss mit Hausanschlusskasten (NH00) ²		
Netzanschluss mit Hausanschlusskasten (NH2)	160,00	190,40
Hausanschlusssäule ²		
Netzanschluss mit Zähleranschluss säule (für 1 Zähler)	500,00	595,00
Netzanschluss mit Zähleranschluss säule (für 2 Zähler)	1.000,00	1.190,00
Netzanschluss mit Außenwandkasten (NH00) ²		
Mehrpreis für befestigte Oberfläche je Meter	120,00	142,80

¹ Der Wert von 150 kW stellt die gleichzeitig benötigte Gesamtleistung dar.

² Ist im Grundpreis inkludiert.

3. Abschlüsse Netzanschluss

	netto in €	brutto in €
Gutschrift für Beauftragung Netzanschluss mit Mehrspartenhausanschluss (MSH) pro 10 m Leitungslänge der MSH	400,00	476,00
Gutschrift für Eigenleistung einmalig für komplette Grabenerstellung	60,00	71,40

4. Baukostenzuschuss in Niederspannung

Gemäß § 11 Absatz 3 NAV ist für den Leistungsbedarf, der je Netzanschluss 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss für die örtlichen Verteilungsanlagen zu entrichten. Für die Leistungsermittlung sind die Vorgaben der DIN 18015-1 anzuwenden. Bitte beachten Sie, dass Verbraucher, wie z.B. Wärmepumpen, Wallboxen, Raumkühlungen und Batteriespeicher, gemäß ihrer Leistung zusätzlich zu den Wohneinheiten berechnet werden.

	netto in €	brutto in €
Baukostenzuschuss in der Niederspannung je kW	49,00	58,31

Nachfolgend die Tabelle Wohneinheiten gemäß Anhang A „Bemessungsgrundlage für Hauptleitungen“ (ohne elektrischer Warmwasserbereitung) nach DIN 18015-1:

Wohneinheiten (WE)	Leistungsanforderung
1	14,5 kW
2	24,0 kW
3	32,0 kW
4	37,0 kW
5	41,0 kW
6	44,0 kW
7	47,0 kW
8	50,0 kW
9	53,0 kW
10 bis 17	Zusätzlich 2,0 kW je WE
Ab der 18. WE	Zusätzlich 1,0 kW je WE

5. Vorübergehender Netzanschluss (Provisorium)

Für zeitlich befristete Provisorien wird grundsätzlich kein Baukostenzuschuss verrechnet, sofern der Anschlusspunkt die notwendige Leistung bereitstellen kann. Die Laufzeit eines Provisoriums ist auf maximal zwei Jahre beschränkt. Der Anschlussnehmer hat die Beendigung des Strombezugs für das Provisorium mit einer Frist von zwei Wochen in Textform mitzuteilen.

Die hierfür entstehenden Kosten werden nach der Montage des Provisoriums in Rechnung gestellt. In der Pauschale ist die Freilegung des Anschlussstiches (Grabarbeiten) nicht enthalten, dies hat durch den Anschlussnehmer zu erfolgen.

	netto in €	brutto in €
Montage und Demontage Baustrom	450,00	535,50
Montage und Demontage Festplatz	300,00	357,00

Baustrom: Anschluss an vorhandene Kabelstiche, an Kabelverteilerschränke, über Abgriffstangen an der Freileitung oder gleichgelagerte Anschlüsse
 Festplatz: Anschluss auf vorhandenen Festplätzen bzw. vorhandenen Anschlusssäulen

6. Leistungen für Demontage des Netzanschlusses

Vorübergehende Entfernung eines Netzanschlusses. Das Leistungsbezugsrecht bleibt erhalten.

	netto in €	brutto in €
Demontage Freileitungs-/Kabelanschluss	700,00	833,00

Endgültiger Rückbau mit Verzicht auf Leistungsbezugsrecht auf dem Grundstück:

Mit der endgültigen Einstellung der Versorgung wird das Netzanschlussverhältnis einvernehmlich aufgelöst und der Anschlussnehmer verzichtet auf alle damit verbundenen Rechte am Netzanschluss (Leistungsbezugsrecht). Das Grundstück, auf dem sich der Netzanschluss bis zu seiner Trennung befand, gilt damit als nicht erschlossen. Die Trennung ist in diesem Fall kostenfrei.

7. Leistungen am Dachständer

Bei Anschlüssen bzw. Arbeiten, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Netzanschlüssen bzw. Abdeckungen abweichen, werden die Kosten nicht nach dem vorliegenden Preisblatt abgerechnet. Bitte beachten Sie, dass für eine Hauptleitungsänderung ein durch Sie beauftragter Elektrofachbetrieb erforderlich ist, der uns auch die Fertigmeldung zusendet. Für eine Leistungserhöhung, einen Wohnungszugang oder eine andere Veränderung benötigen wir die üblichen Anmeldeunterlagen durch den Elektrofachbetrieb.

	netto in €	brutto in €
Dachständerumbau (Versetzung, Verstärkung oder Wiederanbringung) oder Freileitungsumbau	1.600,00	1.904,00
Dachständer oder Dachanker abdichten	450,00	535,50
Freileitungsisolierung – Grundpauschale im 1. Monat	200,00	238,00
Freileitungsisolierung – je weiterer angefangener Monat	50,00	59,50

8. Serviceleistungen

	netto in €	brutto in €
Netzfreischaltung im 1 kV-Netz (inkl. Anfahrt und Rückschaltung)	300,00	357,00
Netzfreischaltung im 20 kV-Netz (inkl. Anfahrt und Rückschaltung)	450,00	535,50
Störungseinsatz aufgrund Defektes in der Kundenanlage (inkl. Anfahrt)	200,00	238,00
Anfahrtpauschale / Fehlfahrt	100,00	119,00
Regiestundensatz für Mehrleistungen pro Stunde	100,00	119,00

9. Mehrspartenhausanschluss (MSH)

	netto in €	brutto in €
MSH mit Wanddurchführung bis 10 m	1.990,00	2.368,10
MSH mit Wanddurchführung bis 20 m	2.600,00	3.094,00
MSH mit Wanddurchführung bis 30 m	3.400,00	4.046,00
MSH mit Wanddurchführung bis 40 m	4.200,00	4.998,00
MSH mit Wanddurchführung bis 50 m	5.050,00	6.009,50
MSH mit Wanddurchführung bis 60 m	5.900,00	7.021,00
MSH mit Wanddurchführung bis 75 m	6.850,00	8.151,50
MSH mit Wanddurchführung ab 75 m	auf	Nachfrage

	netto in €	brutto in €
Fußboden: MSH mit Bodenplattendurchführung inkl. Rohrpaket	370,00	440,30
Zusätzlicher Graben bis max. 1,20 m Tiefe je Meter für z.B. Wasser, Flüssiggas	75,00	89,25
Mehrprijs für befestigte Oberfläche pro Meter MSH-Graben	190,00	226,10
Herstellen einer Kernbohrung für MSH	230,00	273,70
Zusätzlicher Telekommunikationsanschluss mit Mauerdurchführung (ohne MSH)	250,00	297,50

Abschläge MSH (nur in Kombination mit MSH-Beauftragung)

	netto in €	brutto in €
Gutschrift für Eigenleistung pro 10 m MSH-Graben	185,00	220,15
Gutschrift für Eigenleistung bei bauseits eingebrachtem MSH (Bauteil und fachgerechter Einbau)	325,00	386,75

Das Preisblatt wird regelmäßig überprüft, aktualisiert und veröffentlicht. Sobald die LEW Verteilnetz GmbH neue Zusatzleistungen anbietet, nimmt sie diese in das Preisblatt auf. Die Ermittlung der Entgelte erfolgt immer auf Basis der Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Ihre zuständigen Ansprechpartner finden Sie unter:

www.lew-verteilnetz.de/lew-verteilnetz/ueber-lew-verteilnetz/kontakt

Die Datenschutzinformation der LVN für Anschlussnutzer in der gültigen Fassung finden Sie unter:

www.lew-verteilnetz.de/datenschutz

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstr. 3, 86150 Augsburg, E-Mail: angebote-netzanschluss@lew-verteilnetz.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Bitte teilen Sie uns in diesem Zuge die Anmeldenummer (sofern bekannt), die Vertragskontonummer (sofern bekannt), das Bestelldatum, Ihren Namen und Ihre Anschrift mit.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Bedingungen zum pauschalierten Netzanschluss

Neben den Kosten für die unmittelbare Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses wird ein Baukostenzuschuss (BKZ) zur anteiligen Deckung der Kosten für den vorgelagerten Netzbereich in Rechnung gestellt. Sofern die Netzanschlussleistung 30 kW nicht übersteigt, wird kein Baukostenzuschuss erhoben. Dies gilt nur für Anschlüsse in der Niederspannung.

Die Berechnung der Netzanschlusskosten erfolgt nach den tatsächlich angefallenen Mengen gemäß den Positionen des Preisblattes.

Um den Anschluss am Verteilnetz nutzen zu können, ist grundsätzlich eine Messung in Bezugsrichtung erforderlich. Sollte darüber hinaus auch eine Lieferung in unser Netz (Einspeisung) erfolgen, muss die Messung dahingehend erweitert werden.

Der herzustellende Netzanschluss muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Eine maximale Leitungslänge von 75 Metern zwischen Grundstücksgrenze und Übergabestelle.
- Eine maximale Leitungslänge von 25 Metern ab Grundstücksgrenze auf öffentlichem Grund (vorbehaltlich der Verfügbarkeit der beantragten Leistung).
- Eine Übergabestelle (z.B. Hausanschlusskasten, Hausanschlusssäule oder Außenwandkasten) vom Typ NH00 oder NH2 befindet sich innerhalb einer geschlossenen Bebauung.
- Eine maximale Anschlussleistung von 150 kW (= Gesamtleistung des Netzanschlusses)
- Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses beziehen sich auf die vereinbarte Leistung zuzüglich eventuell anfallendem BKZ. Wird diese Leistung zu einem späteren Zeitpunkt erhöht, ist die LEW Verteilnetz GmbH (LVN) berechtigt, dem Anschlussnehmer alle damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Weicht der Netzanschluss von diesen Bedingungen ab, unterbreiten wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot.

Beauftragen Sie einen Mehrspartenhausanschluss (MSH), ist das Futterrohr oder die Fußbodendurchführung durch die vom Auftraggeber (Vertragspartner) beauftragte Baufirma in die Mauer einzubauen. Beim Einbau sind die jeweiligen Einbaurichtlinien gemäß Herstellervorgabe einzuhalten, andernfalls behalten wir uns vor, den MSH nicht zu nutzen.

Unsere Partnerfirma wird bei Erstellung des Netzanschlusses den MSH im Futterrohr oder in der Fußbodendurchführung montieren und vier Leerrohre (für z.B. Strom, Wasser, Telekommunikation und Gas) bis an die Grundstücksgrenze verlegen. Dadurch verringern sich Leistungsaufwand und Anschlusskosten in allen Sparten (den konkreten Preisnachlass erfragen Sie bitte beim jeweiligen Spartenträger). Unsere Partnerfirma koordiniert die einzelnen Sparten.

Das Futterrohr für eine Wanddurchführung oder der Grundkörper sowie die Rohre für die Bodenplattendurchführung wird Ihnen nach Auftragserteilung zum Wunschzeitpunkt via Spedition direkt auf die Baustelle geliefert.

Ausschlaggebend für Höhe der Umsatzsteuer ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung.

1. Gesetzliche Informationspflichten

1.1 Umsatzbesteuerung bei Bauleistungen

Sofern Sie eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige Bescheinigung USt 1 TG für Bauleistungen vorlegen, werden wir für umsatzsteuerliche Zwecke die Abrechnung unter Übertragung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger vornehmen. Wird keine Bescheinigung vorgelegt, erfolgt die Abrechnung mit offenem Umsatzsteuerausweis (Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers).

1.2 Mindestlohngesetz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers einzuhalten, insbesondere sämtliche Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentdeckungssetz (AEntG) und nach dem Mindestlohn-gesetz (MiLoG) sowie zur Einhaltung der seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen.

1.3 Energieeffizienz, Maßnahmen und Kontaktmöglichkeiten

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de

1.4 Schlichtungsstelle Energie

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann von Verbrauchern ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,

Telefon: 030/2757240-0

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

2. Begriffserklärungen

2.1 Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss ist der Kostenbeitrag des Vertragspartners zu den Kosten der Baumaßnahmen der LVN für die Errichtung und Verstärkung der örtlichen Stromverteilungsanlage im betreffenden Versorgungsbereich. Die Höhe der Kosten errechnet sich aus der Leistungsanforderung für das Anschlussojekt des Vertragspartners.

2.2 Netzanschlusskosten

Die Netzanschlusskosten sind die Kosten für die Herstellung oder die Veränderung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlussicherung.

3. Anschlussbedingungen inkl. technischer Vorgaben

3.1

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt zu den bundesweit einheitlichen Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) in der aktuell gültigen Fassung, sowie unseren Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und den Hinweisen zur TAB der LVN in den jeweils gültigen Fassungen. Die Stromart ist Drehstrom mit einer Spannung von etwa 400/230 Volt.

3.2 Zeitlich befristeter Netzanschluss (Provisorium)

3.2.1 Anschluss

Der Anschluss des Provisoriums an das Leitungsnetz, die Montage der Messeinrichtung und den späteren Abbau von Anschluss und Messeinrichtung erfolgt durch den Verteilnetzbetreiber (VNB).

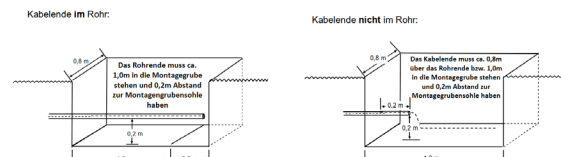
Die Anschlussleitung (Verbindung zwischen dem Netz der öffentlichen Versorgung und dem Anschlussschrank) darf eine Länge von 30 m nicht überschreiten.

Die Übergabestelle der elektrischen Energie für das Provisorium im Sinne der NAV und den TAB des VNB, an der der VNB-Verantwortungsbereich endet, ist der Anschlusspunkt des kundeneigenen Kabels an das Niederspannungsnetz.

Für das gesamte Anschlussprovisorium übernimmt der Anschlussnehmer die volle Verantwortung. Durch Beschädigung oder Verluste entstehende Kosten für überlassene Anlagenteile trägt der Anschlussnehmer.

Anforderungen Dritter, etwa für die Mitbenutzung fremden Eigentums zur Leitungsführung usw. gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

Montagegrube für Bauprovisorium:



3.2.2 Betrieb

Anlage und Verbrauchsgeräte sind gemäß NAV so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des VNB ausgeschlossen sind.

Werden z.B. durch den Betrieb eines Kranes störende Spannungsabsenkungen im Netz verursacht, ist der Betrieb des Kranes einzustellen. Die Wieder-inbetriebnahme kann erst nach direktem Anschluss des Provisoriums an die nächstgelegene Transformatorenstation erfolgen. Die dafür entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

3.3 Preisbindung

Das Angebot ist acht Wochen gültig, soweit keine andere Frist im Angebot benannt ist.

Liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Lieferdatum mehr als vier Monate, hat LVN das Recht, die Preise aus berechtigtem Anlass, insbesondere aufgrund nachvertraglich erhöhter Kosten für Lohn und Material, soweit diese nicht betriebsbedingt sind, und aufgrund nachvertraglich erhöhter Zölle, Abgaben und sonstiger Lasten, soweit diese den Vertragspartner belasten sollen, entsprechend zu erhöhen.

LVN wird dem Anschlussnehmer die Änderung spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitteilen. Erhöht sich der Preis um mehr als 10 % gegenüber dem ursprünglich vereinbarten Preis, kann der Anschlussnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung vom Vertrag zurücktreten.

3.4 Ausführungszeitpunkt

Der Anschluss wird nach Eingang Ihrer Auftragserteilung ausgeführt, sofern die örtlichen Voraussetzungen dies gestatten und evtl. erforderliche Genehmigungen vorliegen. Kundenwünsche und -angaben zu Ausführungs-terminen sind unverbindlich. LVN ist bemüht, Terminwünsche soweit möglich zu berücksichtigen. Verzögerungen, insbesondere bedingt durch die Auftragslage und Witterungsbedingungen, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

3.5 Übergabepunkt

Zur Unterbringung der Hausanschlussicherung und des Zählerschranks ist nach den TAB ein geeigneter, möglichst gesonderter Raum zur Verfügung zu stellen, der für unsere Beauftragten jederzeit zugänglich sein muss.

Die Versorgung erfolgt in Niederspannung. Für Wohneinheiten bemisst sich die Leistung nach DIN 18015-1. Als Eigentumsgrenze gelten grundsätzlich die Abgangsklemmen im netzeigentümereigenen Hausanschlusskasten. Abweichend hiervon gelten bei Unterputzkästen, Hausanschluss- und Zähleranschlussäulen die Kabelenden des ankommenden netzeigentümereigenen Netzkabels als Eigentumsgrenze.

3.6 Kabelhauseinführung

Der für die Kabelhauseinführung erforderliche Mauerdurchbruch sowie der Einbau des Schutzrohres sind in Abstimmung mit dem VNB bauseitig herzustellen. Der Außenbereich der Mauerdurchführung sowie die Leitungstrasse sind von Hindernissen, wie Sickerschächte, sowie Kanal- und Entwässerungsleitungen freizuhalten.

3.7 Haftung

Für Schäden, die aufgrund fehlender, unvollständiger oder fehlerhafter Planungsunterlagen des Anschlussnehmers entstehen, wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

3.8 Kabelnetzanschluss

Kabelnetzanschlüsse können nur bei frostfreiem Boden und erst nach Fertigstellung der Anschlüsse für Kanal, Wasser und Gas hergestellt werden. Ablagerungen entlang der Kabeltrasse müssen beseitigt sein. Grenzsteine entlang der Kabeltrasse müssen sichtbar sein. Die Baugrube muss mindestens bis in Höhe der geplanten Mauerdurchführung verfüllt und verdichtet sein.

Bei der Erbringung von Eigenleistungen im Zusammenhang mit der Anschlussausführung entfällt für uns die Gewährleistung für diese Arbeiten. Kabeltrassen sind von Bäumen und Sträuchern unter Berücksichtigung deren Wachstums freizuhalten.

3.9 Freileitungsanschluss

Bei Freileitungsanschlüssen ist ein geeigneter Standort für den Dachständer zur Verfügung zu stellen. Die Wiederherstellung einer vorhandenen Innenisolierung und Verkleidung sowie eine eventuell erforderliche Dachstuhlverstärkung sind bauseitig vorzunehmen. Bei isolierten Dächern stellt ein Dachständer eine konstruktive Wärmebrücke dar mit den Nachteilen einer möglichen Schimmelbildung sowie Tauwasserbildung und ein eventuell höherer Heizwärmebedarf. Elektrisch leitende Teile, z. B. Metallkaschierung von Dachinnenisolierungen, müssen einen Mindestabstand von 20 cm zu allen leitenden Teilen des Dachständers haben. Bäume dürfen nicht in den Schutzbereich von Freileitungen hineinwachsen. Bei Dächern mit Blechbedachung oder bei Asbest-Wellplatten ist die Abdichtung des Dachständers/Dachankers zum Dach bauseitig herzustellen.

3.10 Sonderfälle bei Kabelanschlüssen

Der Unterputz-Hausanschlusskasten in der Außenwand, die Zähleranschlussäule oder die Hausanschlussäule gehen in Ihr Eigentum über und unterliegen Ihrer Unterhaltungspflicht. Bei Verkauf der Anlage überträgt sich diese Verpflichtung auf den Rechtsnachfolger. Bei Unterputzmontage des Hausanschlusskastens ist der Einbau des Gehäuses für den Hausanschlusskasten sowie das Kabeleinführungsrohr in Abstimmung mit uns bauseitig zu veranlassen.

Die Zugänglichkeit der Zähleranschlussäule bei Direkt- oder Wandlermessung ist durch ein Doppelschließsystem zu gewährleisten. Für eine ordnungsgemäße und funktionsfähige Erdungsanlage ist der Anschlussnehmer zuständig.

3.11 Zusätzliche Bedingungen zum Preisblatt für pauschale Netzanschlüsse - Strom

Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass der Netzanschluss nur bei freier Leitungstrasse (z. B. Baugrube verfüllt, Silo/Container entfernt, Kellerwand verputzt) ausgeführt werden kann. Die Baugrube muss mindestens bis in Höhe der geplanten Mauerdurchführung verfüllt und verdichtet sein. Das Angebot basiert auf unbelastetem Aushub, freiem Baufeld und frostfreiem Boden. Im Falle von belastetem Aushub oder Mehraufwand durch Hindernisse auf der Trasse trägt der Vertragspartner die dadurch entstehenden Mehrkosten.

3.12 Vorbehalt bzgl. beauftragter Kooperation mit Spartenträgern bei MSH

Die LVN behält sich vor, Kooperationen mit einzelnen Spartenträgern abzusa-gen, wenn diese technisch nicht umsetzbar sind oder sich aus deren Beauftragung eine unzumutbare Bauverzögerung ergeben würde. Die Absage der Kooperation hat keinen Einfluss auf das bestehende Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und dem jeweiligen Spartenträger, sondern betrifft nur die gemeinsame Bauausführung durch die LVN.

Den jeweiligen Spartenträgern bleibt es vorbehalten, eine Kooperation für einzelne Baumaßnahmen abzusagen. Das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und der LVN bleibt davon unberührt.

3.13 Eigenleistung bauseits eingebrachte MSH

Mit Auswahl der Eigenleistung bauseits eingebrachte MSH erklären Sie, ausschließlich ein für die Anwendung zugelassenes und geprüfenes Bauteil zu verwenden, das den einschlägigen gültigen Normen und Vorschriften entspricht. Dies umfassten insbesondere eine DVGW-Zulassung sowie eine nachgewiesene Gasdichtigkeitsprüfung. Bei Einführungen unter der Bodenplatte kann dies durch muffenfreie Rohre mit entsprechender Zertifizierung oder eine Druckprüfung erfolgen. Bei Eigenleistung liegt die Verantwortung für die Dichtigkeit des Gebäudes bei Ihnen. Die LVN übernimmt in diesem Fall keine Gewährleistung für die Dichtigkeit des Gebäudes. Sollten Sie eine bauseits gestellt Mehrspartenhauseinführung verwenden, die nicht den gültigen Normen und Vorschriften entspricht und/oder das Bauteil nicht geprüft und zugelassen ist, verlagert sich der Übergabepunkt der Versorgungsleitung außerhalb des Gebäudes auf das Grundstück. Die entsprechenden Mehrkosten für die dann notwendige Haus- oder Zähleranschlussssäule gehen zu Ihren Lasten.

3.14 Eigenleistung Leitungs- und MSH-Graben

Die LVN übernimmt für die vom Anschlussnehmer ausgeführten Eigenleistungen zur Herstellung des Leitungsgraben keine Haftung. Der Anschlussnehmer stellt die LVN insoweit von eventuellen Haftungsansprüchen Dritter frei. Sie tragen hier die alleinige Verantwortung und übernehmen die Gewähr und Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

Unsachgemäß ausgeführte Leistungen oder Teilleistungen werden von uns nicht anerkannt. Eigenleistungen, die Sie nicht termin- oder fachgerecht erbringen, führt die von uns und mit ihrem Hausanschluss beauftragte Partnerfirma zu Ihren Lasten aus.